

§ 26 LAKG 1991 Gebarung

LAKG 1991 - Steiermärkisches Landarbeiterkammergesetz 1991

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.02.2022

Der Aufwand der Steiermärkischen Landarbeiterkammer wird gedeckt durch

- a) Kammerbeiträge,
- b) Zuwendungen aller Art und
- c) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen und Einrichtungen.

In Kraft seit 17.07.1991 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at